

## FÖRDERBEDINGUNGEN startup innovativ 2023

Im Zuge der Digitalisierung entwickeln sich zunehmend neue Geschäftsideen, für die es noch keine Beispiele gibt, deren Durchsetzungskraft am Markt schwer eingeschätzt werden können und deren Finanzierung von daher schwierig ist. Während es für den Anteil an solchen Geschäftsideen, die dazu Technologien neu- oder weiterentwickeln, bereits Förderinstrumente gibt (z.B. Innovationsfonds), gibt es dies noch nicht für innovative Geschäftsideen, die neue Technologien zwar nutzen, aber nicht weiterentwickeln. An diese Zielgruppe richtet sich das Förderangebot des Wirtschaftsministeriums „startup innovativ“.

### Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die auf der Grundlage eines Businessplanes innovative Gründungen entwickeln. Das Unternehmen muss bereits gegründet sein, die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Der Unternehmenssitz/ die Betriebsstätte muss in Rheinland-Pfalz sein. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vergangenen Runden „startup innovativ“, die bisher keine Gewinnerinnen oder Gewinner waren, können sich erneut bewerben.

### Fördervoraussetzungen

Die Geschäftsidee des Antragstellers muss auf nicht-technologischen Innovationen beruhen. Dabei handelt es sich um neuartige Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte wie auch Geschäftsmodelle, bei denen der primäre Wertschöpfungsbeitrag nicht aus den eingesetzten Technologien entsteht.

Der Antragsteller muss einen Businessplan/ ein Pitchdeck vorlegen. Das Projekt muss einen anspruchsvollen Innovationsgehalt haben und über ein erkennbares Marktpotenzial verfügen. Weiterhin soll es positive Effekte für den Standort erwarten lassen, wie zum Beispiel die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ansiedlung weiterer Unternehmen, Netzwerkeffekte, Wissens- und Technologietransfer oder Kooperationseffekte.

### Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu 75 Prozent der förderbaren Kosten gewährt. Die Förderung liegt zwischen einer Mindestfördersumme von 10.000 Euro und einer Maximalfördersumme von 100.000 Euro pro Gründungsprojekt.

### **Förderfähig sind,** projektbezogene Ausgaben u.a. für

- Personal, die Durchführung von Machbarkeitsstudien, Entwicklung von Prototypen und deren Test bzw. Umsetzung, Markteinführung des Produktes oder der Dienstleistung;
- investive Maßnahmen wie Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wie beispielsweise Maschinen, Anlagen, EDV-Technik;
- Ausgaben im Rahmen von Muster- und Patentanmeldungen, die Entwicklung und Erwerb von Normen und Standards und die Errichtung eines Qualitätsmanagementsystems,
- nicht-investive Maßnahmen wie technische Beratungs- und Entwicklungsleistungen, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern;
- Aufwendungen entsprechend dem Landesreisekostengesetz.

### **Von der Förderung ausgeschlossen sind**

- fortlaufende oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommene Beratungen, die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie z. B. laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung,
- mobile Wirtschaftsgüter (Smartphones, Tablets, Notebooks etc.), deren Verwendung nicht nachweislich auf den speziellen Vorhabengegenstand ausgerichtet ist,
- eigene Sachleistungen und Entwicklungsleistungen, die im Unternehmen selbst erbracht werden können,
- die Anschaffung, das Leasing oder die langfristige Miete von Fahrzeugen,
- die Finanzierung des Gehalts der Geschäftsführer, Gesellschafter und Inhaber sowie deren Angehörige,
- Grunderwerb, Immobilien oder Baumaßnahmen.

**Bitte beachten Sie, dass nur projektbezogene Ausgaben gefördert werden können, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinerlei Auftragsvergabe erfolgt ist! Sobald Sie von uns eine Bestätigung des Eingangs Ihres Antrags erhalten haben, können Sie auf eigenes Risiko bereits Verträge schließen und Ausgaben tätigen. Dies beeinträchtigt eine spätere mögliche Förderung nicht. Die Eingangsbestätigung Ihres Antrags bedeutet jedoch keinesfalls bereits eine Förderzusage.**

### **Wo und wann wird beantragt?**

Zuständig für die Annahme der Antragsunterlagen ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat 8402. Unter <https://gruenden.rlp.de> finden Sie ab sofort die Antragsunterlagen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse soll im Herbst 2023 erfolgen.

## Auswahlverfahren

Die eingereichten Anträge und Unterlagen werden von einer qualifizierten Beratungsinstitution auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und in Form einer Erstbewertung für die Befassung durch die Vergabejury vorbereitet.

Eine landesweite Jury, die sich aus fünf unabhängigen und fachlich qualifizierten Experten zusammensetzt, votiert dann über die Förderfähigkeit und die Reihenfolge der Förderprioritäten der eingereichten, qualifizierten Gründungsprojekte.

Eine Bewertung erfolgt anhand der Kriterien: Innovationsgehalt der Geschäftsidee, Businessplan, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung, Marktpotential/ Vertriebsstrategie, Persönlichkeit des Gründenden / des Gründungsteams sowie aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, der Beratungen und der Empfehlungen verpflichtet.

Auf Beschluss der Jury können, falls dies zweckdienlich ist, weitere Personen bzw. Experten zu den Sitzungen herangezogen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Mitglieder der Jury nehmen an Abstimmungen, Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder ihre Institution bzw. ihr Unternehmen in das vorliegende Projekt involviert sind.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge der Gesamtpunktzahl der eingereichten Projekte.

## Was man sonst noch wissen sollte?

Der Widerruf der Zuwendung bei Zweckverfehlung besteht in der Regel mit Wirkung auf die Zukunft.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben und sonstigen Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs.

Den geförderten Gründenden wird ein Erfahrungsaustausch sowie der Zugang zu einem Mentoren-Netzwerk angeboten.

## Kontakt

Bei Rückfragen und/oder Anregungen können Sie uns gerne kontaktieren.

[startupinnovativ@mwvlw.rlp.de](mailto:startupinnovativ@mwvlw.rlp.de)